

Verbandsstatuten Swiss Design Association

1. Name, Sitz, Zweck

1.1 Name

Die Swiss Design Association (SDA) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort, wo die Geschäftsstelle geführt wird.

1.3 Zweck

Die Swiss Design Association vereint die Berufsleute aller Design-Disziplinen der Schweiz und weitere – am Schweizerischen Designschaffen interessierte – natürliche und juristische Personen.

Die Swiss Design Association entwickelt professionelle Dienstleistungen für ihre Mitglieder.

Die Swiss Design Association fördert die Qualität des Schweizerischen Designschaffens.

Die Swiss Design Association setzt sich für die Anerkennung des Designs auf politischer und wirtschaftlicher Ebene ein.

Die Swiss Design Association setzt sich für eine Berufsbildung in den verschiedenen Design-Disziplinen ein, welche die von ihr geforderten Interessen und Ziele garantiert.

Die Swiss Design Association unterhält Beziehungen zu gleichgesinnten Berufsvereinigungen im In- und Ausland, insbesondere zu BEDA (Bureau of European Design Associations).

Die Swiss Design Association sorgt für den Austausch von Erfahrungen, Wissen und Meinungen durch Diskussionen, Veranstaltungen, Studien und Publikationen.

Die Swiss Design Association unterstützt und berät nationale und internationale Institutionen in Designfragen.

2. Mitglieder

2.1 Mitgliedschaftskategorien

Die Swiss Design Association kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglied
- b) Jungmitglied
- c) Firmenmitglied
- d) Partnermitglied
- e) Ehrenmitglied
- f) Freimitglied

2.2 Aufnahme

2.2.1 Das Aufnahmeverfahren wird durch ein Reglement geordnet.

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund des Reglements.

2.3 Voraussetzungen, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder der SDA sind aufgefordert während der Dauer der Mitgliedschaft die Bezeichnung SDA-Mitglied (Einzel-, Jung-, Firmen-, Ehrenmitglieder) oder SDA-Partner (Partnermitglieder) als Hinweis auf ihre berufliche Qualifikation zu verwenden.

2.3.1 Einzelmitglied

Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden, die in einer Design-Disziplin tätig ist oder die ein Interesse am Design hat und die Ziele der Swiss Design Association unterstützt sowie die Anforderungen des Aufnahme-reglements erfüllt. Die Einzelmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

2.3.2 Jungmitglied

Die Bewerberin oder der Bewerber studiert Design oder hat kürzlich eine Designausbildung an einer anerkannten Institution im Bereich Design abgeschlossen. Die Dauer beträgt die Länge der Studienzeit und max. drei Jahre darüber hinaus. Jungmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

2.3.3 Firmenmitglied

Firmenmitglied kann ein Unternehmen (GmbH, AG, Kollektivgesellschaft, Einzelfirma) werden, welches Designerinnen und Designer anstellt oder mit ihnen zusammenarbeitet. Firmenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Jedes Firmenmitglied besitzt 2 Stimmen. Der Jahresbeitrag wird nach einer Berechnungstabelle aufgrund der Selbstdeklaration über die Anzahl Mitarbeitenden erhoben. Ein Firmenmitglied delegiert 1 Person als Ansprechpartner*in.

2.3.4 Partnermitglied

Partnermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die mit Designer*innen zusammenarbeitet, Zulieferfirma, Produzent*in oder Dienstleistungsunternehmen ist (z.B. Modellbau, CAD-Konstruktion, Druckerei, usw.) und die Ziele und Haltung der SDA unterstützt. Partnerfirmen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Ausbildungsinstitutionen als Partnermitglieder haben Stimm- und

Wahlrecht. Ausbildungsinstitutionen delegieren 1 Person als Ansprechpartner*in, die das Stimm- und Wahlrecht ausübt.

2.3.5 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in herausragender Art und Weise für die Swiss Design Association eingesetzt oder sich für die Belange des Designs besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder mehrerer stimmberechtigter Mitglieder durch die GV. Das Ehrenmitglied darf die Bezeichnung «Ehrenmitglied der Swiss Design Association» führen. Es ist von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit, besitzt sowohl das Stimm- als auch das Wahlrecht.

2.3.6 Freimitglied

Einzelmitglieder, welche das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, können Freimitglied werden. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Freimitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

2.4 Austritt

Der Austritt von Einzel-, Jung-, Firmen-, Ehren-, Freimitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres und ist spätestens einen Monat vor dessen Ablauf mitzuteilen. Partnermitglieder können mit 6-monatiger Kündigungsfrist per Ende Jahr kündigen.

2.5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorausgehender schriftlicher Verwarnung und ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Dieser Ausschluss ist endgültig, falls das ausgeschlossene Mitglied nicht binnen 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung durch schriftliche Erklärung an den Vorstand Berufung erklärt. In diesen Fällen entscheidet die GV in einer geheimen Abstimmung über den Ausschluss endgültig.

2.6 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Sie sind von der Generalversammlung festzulegen.

3. Organisation

3.1 Generalversammlung (GV)

3.1.1 Die GV ist das oberste Organ des Verbandes.

3.1.2 Der GV stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, evtl. der Co-Präsident*innen
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisor*innen
- d) Wahl der Kommissionspräsident*innen sowie deren Mitglieder
- e) Grundlegende finanzielle Entscheidungen, insbesondere die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- f) Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes
- g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- h) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern bei Berufung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- k) Genehmigung des Budgets
- l) Revision der Statuten
- m) Liquidation

3.1.3 Die ordentliche GV findet jedes Jahr statt, in der Regel vor dem 30. Juni.

3.1.4 Die Einladung der Mitglieder zur GV hat mindestens 30 Tage im voraus schriftlich (physisch oder elektronisch) und unter Beilage der Traktandenliste durch den Vorstand zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich z.H. Präsidium im Sekretariat eingehen.

3.1.5 Der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche GV einberufen. Die Bestimmung betreffend Anzeige (Ziff. 3.1.4) gilt sinngemäss.

3.1.6 Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Soweit die Statuten nichts anderes festlegen, gilt das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin durch Stichentscheid.

Im Falle eines Co-Präsidiums ist zu Beginn der ordentlichen GV jeweils festzuhalten, welcher der beiden Co-Präsident*innen für die GV und das darauffolgende Vereinsjahr den Stichentscheid hat. Die Befugnis zum Stichentscheid ist den Co-Präsident*innen alternierend zuzuteilen.

Auf Antrag von mind. 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder finden geheime Wahlen statt.

3.1.7 Das Protokoll der GV ist den Mitgliedern jeweils nach der GV als Papierkopie oder elektronischer Link zuzustellen.

3.2 Vorstand

3.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) Präsident*in oder zwei Co-Präsident*innen
- b) Mindestens vier – bei Co-Präsidium – drei weitere Mitglieder

3.2.2 Die Mitglieder werden von der GV für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3.2.3 Der Präsident bzw. die Präsidentin oder die Co-Präsident*innen werden durch die GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Zu diesem Zweck erstellt

er anlässlich der 1. Vorstandssitzung nach der GV ein Protokoll.

3.2.4 Bei Ausfall eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen GV ad interim ein Ersatzmitglied einzusetzen.

3.2.5 Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin oder jeweils die Co-Präsident*innen können den Verband für alle Geschäfte mit Einzelunterschrift verpflichten.

3.2.6 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin bzw. eine der beiden Co-Präsident*innen so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Mitglieder es verlangen.

3.2.7 Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Vertretung des Vereins gegen Aussen
- c) Vollziehung der Beschlüsse der GV
- d) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Vorbereitung der GV
- f) Vorschlag für Ehrenmitglieder
- g) Entscheid über Reduktion oder Erlass des Mitgliederbeitrags in begründeten Fällen
- h) Erlass und Anpassung von Reglementen
- i) Entscheid über die Organisation und personelle Fragen der Geschäftsstelle. Die Arbeitgeberfunktionen obliegen dem Vorstand.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit relativem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei zur Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen.

Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

3.3 Rechnungsrevisor*innen

3.3.1 Die GV wählt zwei Revisor*innen auf die Dauer von 2 Jahren. Jedes Jahr wird ein Revisor bzw. eine Revisorin neu gewählt. Der oder die amtsältere wird 1. Revisor*in. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Revisor*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3.3.2 Die Revisor*innen prüfen die Jahresrechnung der Swiss Design Association und die Rechnungsführung und legen der ordentlichen GV einen schriftlichen Bericht vor, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder deren Rückweisung zu empfehlen haben.

3.3.3 Die Revisor*innen haben das Recht, jederzeit unangemeldet Kontrollen vorzunehmen.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen der Swiss Design Association sind insbesondere:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus der Verbandstätigkeit
- c) Zinserträge
- d) freiwillige Zuwendungen, Sponsoring

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Eine über die jährlichen Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird durch die Generalversammlung bestimmt; er übersteigt den Betrag von CHF 700.– für Einzel-, Jung-, Ehren- und Freimitglieder nicht.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 f. ZGB).

5.2 Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist bei Briefpost das Poststempeldatum, bei elektronischem Versand das Sendedatum, massgebend.

5.3 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Juni 2023 in Basel genehmigt und treten sofort in Kraft. Die letzten Änderungen datieren von der ausserordentlichen GV vom 7. Dezember 2000, der GV vom 29. April 2022, 22. Mai 2015, vom 13. April 2018, vom 10. Mai 2019 sowie der GV vom 16. Oktober 2020.